

## **Neufassung der Satzung vom 11.04.2014**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung des Biathlonnachwuchses Osterzgebirge e.V."
2. Sitz des Vereins ist: 01744 Dippoldiswalde
3. Das Geschäftsjahr ist die Wettkampfsaison. Es beginnt jeweils am 01. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen dienen, nämlich der Förderung und Unterstützung des Biathlonnachwuchses im Osterzgebirge in ideeller und materieller Hinsicht. Durch Kontaktpflege zwischen allen Vereinen mit Nachwuchstrainingsgruppen Biathlon im Osterzgebirge und den ehemaligen Sportlern dieser Vereine soll die Tradition des Biathlons in enger Verbindung zur Region bewahrt und bereichert werden.

Insbesondere bezweckt der Verein:

- a. die Unterstützung des Trainings- und Wettkampfbetriebs mit Hilfe von Geld- und Sachspenden
  - b. den Ausbau der materiell-technischen Basis zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebs
  - c. die Darstellung der erreichten Ergebnisse in der Öffentlichkeit
  - d. die personelle und finanzielle Unterstützung von Trainingslagern und Wettkämpfen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Förderverein unterstützt alle Biathlonnachwuchssportler der Region Osterzgebirge. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden
  - c. sonstige Einnahmen
  - d. Fördermittel
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet in einfacher Mehrheit.
3. Von den aufgenommenen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrags setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.
4. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch den Tod
- b. durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein am Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand
- c. durch Ausschluss

2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus groben Verstößen gegen die Zielsetzung ergeben, ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden.

## **§ 5 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet aller zwei Jahre, möglichst am Anfang des Geschäftsjahres, statt. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
- b. die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen
- c. Satzungsänderungen zu beschließen
- d. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Finanzbericht des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen
- e. den Vorstand, den Beirat und den Kassenprüfer zu wählen

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliederbeitrags und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden

- a. von den Mitgliedern des Fördervereins
- b. von der Abteilungsleitung der jeweiligen Sportvereine
- c. vom Vorstand der jeweiligen Sportvereine

und müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kommen dann zur Verhandlung, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

6. Die Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, welche folgende Funktionen ausüben:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende
- c. der Schatzmeister
- d. der Protokollführer

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 3.000,00 € belasten, ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Für Beschlüsse des Vorstandes ist generell eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Beirates bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

5. Der Protokollführer ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei.

## **§ 8 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Abstand von zwei Jahren einen Beirat, der aus zwei bis vier Personen bestehen kann.

2. Der Beirat hat beratende Funktion.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder einen Kassenprüfer, welcher die Jahresrechnungen des Vorstandes prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet. Der Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen.

## **§ 10 Die Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder zur Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „ Förderverein Biathlon Osterzgebirge e.V.“ mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Nachwuchsbiathlonsports in der Region Osterzgebirge zu verwenden.

## **§ 11 Anwendung der Regelung des BGB**

1. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Die Neufassung der Satzung wird von der Mitgliederversammlung am 11.04.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.